

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5, Postfach 62 und 68



9-N-8844/8

Bearbeiter
Flandorfer

(0 25 72) 4000 Durchwahl
304

Datum
30. Juni 2000

Betrifft:

Trockenrasen, Grundstücke Nr. 1693 und 1716, beide KG Föllim, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, - 5. Sep. 2000

Bescheid

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Wanek)

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, welche im beiliegenden Projekt dargestellt sind, zum Naturdenkmal.

Dieses Projekt, erstellt von Dipl.Ing. Thomas Holzer, 1210 Wien, im Jänner 1999, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Maßnahmen sind vom Verbot, in das Pflanzenkleid und Tierleben einzugreifen und die bestehenden Boden- und Felsbildungen des Naturdenkmales zu verändern, ausgenommen:

- eine Mahd pro Jahr ab Anfang Juli dieses Jahres, wenn das Schnittgut unverzüglich entfernt wird
- das Mulchen der Bracheflächen auf dem Grundstück Nr. 1716, KG Föllim,
- das Weiden an 14 Tagen pro Jahr von höchstens 20 Schafen pro Flächeneinheit
- die Entfernung der auf den Trockenrasenflächen und Bracheflächen aufkommenden Gehölze, mit Ausnahme der im Lageplan des Projektes eingezeichneten Hecken
- die jagdliche Nutzung, mit Ausnahme der Nutzung als Wildäcker oder der Lagerung von Futtermitteln

Rechtsgrundlage

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7.

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr

Telefax: (02572) 4000 297 (Mo bis Fr 7.30 - 15.30 Uhr) e-mail: post.bhmistelbach@noel.gv.at DVR: 0024821

Bankverbindung - Amtskasse: Erste Bank AG, Zweigstelle Mistelbach, KtoNr.20112780302, BLZ 20111

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1988 angeregt, die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, zum Naturdenkmal zu erklären.

Es wurde dazu ausgeführt, dass es sich um einen aus wissenschaftlichen Gründen bedeutenden Trockenrasen handelt.

Bei der kommissionellen naturschutzbehördlichen Verhandlung am 19. April 1989 wurde vorgeschlagen, die Entwicklung der Trockenrasenflächen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und durch ein abschließendes Gutachten abzuklären, inwieweit die gegenständlichen Flächen zum Naturdenkmal zu erklären sind.

Die Naturschutzsachverständige, Frau Dr. Edelbauer, stellte mit Gutachten vom 10. November 1999 Folgendes fest:

„Trockenrasen und Halbtrockenrasen gehören heute zu den am meisten gefährdeten Vegetationstypen. Viele dieser Flächen sind durch Intensivierung, Verbauung etc. heute bereits verschwunden. Die gegenständlichen Halbtrockenrasen und Rasenflächen sind innerhalb der KG Föllim die einzigen derartigen Standorte. Bemerkenswert ist die große Artenzahl und besonders der hohe Grad an „Vollständigkeit“ von auf derartigen Standorten im Weinviertel potentiell vorkommenden Arten. Viele der Arten sind bereits selten, 21 Pflanzenarten stehen auf der Roten Liste. Die Trockenrasenflächen haben darüber hinaus einen sehr hohen ökologischen Wert auch für zahlreiche Tierarten, die auf derartige Standorte angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere Insekten (Hautflügler, Schmetterlinge und Heuschrecken). Die Halbtrockenrasen und Heckenzüge sind aber auch für die Vogelfauna sehr wichtig. Zu den regelmäßigen Brutvögeln gehören etwa Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke, Grauammer und Wendehals. Von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist neben den Halbtrockenrasenflächen auch die Entwicklung der Bracheflächen durch die unmittelbare Nachbarschaft zu den Trockenrasen. Nachdem die landwirtschaftliche Nutzung bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, zeigen diese Bracheflächen bereits jetzt zahlreiche Vertreter der Trockenrasen. Eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Halbtrockenrasen, Bracheflächen und Heckenzüge aus wissenschaftlichen Gründen ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Abgrenzung wird auf die Planunterlagen im Pflegekonzept von Herrn Dipl.Ing. Holzer bzw. den beiliegenden Lageplan verwiesen. Unter Schutz zu stellen wären die Parzelle 1693 zur Gänze sowie die Parzelle 1716 teilweise. Ausgenommen von der Unterschutzstellung auf der Parzelle 1716 sollten lediglich die Bereiche der Materialentnahme, des Robinienhaines sowie des Wildackers werden (siehe Lageplan cremefarbene Signatur des ausgeschlossenen Gebietes). In Abänderung zum seinerzeitigen Antrag soll die damals landwirtschaftlich genutzte Brachfläche auch Teil des Naturdenkmals werden.

Für den Erhalt der Halbtrockenrasen bzw. für die Entwicklung der Brachen zu Halbtrockenrasen ist eine regelmäßige Pflege unbedingt erforderlich. Dazu zählt einerseits eine gelegentliche Entbuschung, andererseits eine regelmäßige Pflege der Rasen und Bracheflächen durch Mahd oder Beweidung. Speziell die Beweidung (am sinnvollsten mit Schafen) ist jedoch abhängig von der Verfügbarkeit eines Schäfers

samt Schafen. Es ist daher schwierig eine exakte Vorschreibung hinsichtlich der Pflegemaßnahmen zu formulieren, da diese nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden können. Auch sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung stets in die Art der Bewirtschaftung einfließen können. Es wird daher empfohlen die für die Pflegemaßnahmen erforderlichen Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in die Naturdenkmalflächen wie folgt zu formulieren:

- 1) Eine 1mal jährliche Mahd ist ab Anfang Juli jeden Jahres zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen. Ein Mulchen der Bracheflächen auf der Parzelle 1716 ist zulässig.
- 2) Eine Beweidung mit max. 20 Schafen an max. 14 Tagen im Jahr Pro Flächeneinheit ist zulässig.
- 3) Eine Entfernung der auf den Trockenrasenflächen und Bracheflächen aufkommenden Gehölze ist mit Ausnahme im Bereich der im Lageplan eingezeichneten Hecken zulässig.
- 4) Nicht zulässig ist jegliche Art von Düngung, das Umbrechen, Abbrennen oder Aufforsten der Flächen.
- 5) Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang ist zulässig, nicht jedoch die Anlage von Wildäckern oder die Lagerung von Futtermitteln."

Dieses Gutachten wurde mit Gleichschrift vom 21. Dezember 1999 der Stadtgemeinde Poysdorf und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft befürwortete mit Schreiben vom 28. Dezember 1999 ausdrücklich die Unterschutzstellung im Sinne des naturschutzfachlichen Gutachtens.

Die Stadtgemeinde Poysdorf gab mit Schreiben vom 10. März 2000 bekannt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung am 17. Februar 2000 den Beschluss gefasst hat, das Gutachten von Dr. Jutta Edelbauer, Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes, vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und der Unterschutzstellung der Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, bzw. Erklärung der genannten Flächen zum Naturdenkmal zuzustimmen. Die Stadtgemeinde Poysdorf ist auch bereit, den laufenden Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3 leg.cit.).

Gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, gehören zu den im § 5 Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (§ 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz).

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muss vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes (§ 9 Abs. 6 leg.cit.).

Die Feststellungen, dass die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, ein Naturgebilde darstellen, das von wissenschaftlicher Bedeutung ist, stützen sich auf das Gutachten der Amtsachverständigen.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und des vorliegenden Gutachtens war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

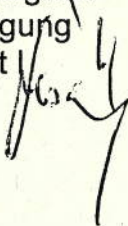
Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, zu NÖ-UA-161227/001
2. die Stadtgemeinde Poysdorf, 2170 Poysdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
W a s h ü t t l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5, Postfach 62 und 68



9-N-8844/9

Bearbeiter (0 25 72) 4000 Durchwahl Datum
Mag. Gabauer 630 19. Juli 2000

Betrifft:

Trockenrasen, Grundstücke Nr. 1693 und 1716, beide KG Föllim, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
- 5. Sep. 2000

Mistelbach,

Bescheid

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Wanek)

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach berichtigt den Bescheid vom 30. Juni 2000, 9-N-8844/8, in der Weise, dass der Spruch dieses Bescheides zur Klarstellung wie nachfolgend ergänzt wird:

Nicht zulässig ist jegliche Art von Düngung, das Umbrechen, Abbrennen oder Aufforsten der Flächen.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr

Telefax: (02572) 4000 297 (Mo bis Fr 7.30 - 15.30 Uhr) e-mail: post.bhmistelbach@noel.gv.at DVR: 0024821

Bankverbindung - Amtskasse: Erste Bank AG, Zweigstelle Mistelbach, KtoNr.20112780302, BLZ 20111

- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis

Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu NÖ-UA-161227/001
2. die Stadtgemeinde Poysdorf, 2170 Poysdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5, Postfach 62 und 68



9-N-8844/8

Bearbeiter
Flandorfer

(0 25 72) 4000 Durchwahl
304

Datum
30. Juni 2000

Betrifft:

Trockenrasen, Grundstücke Nr. 1693 und 1716, beide KG Föllim, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, - 5. Sep. 2000

Bescheid

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Wanek)

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, welche im beiliegenden Projekt dargestellt sind, zum Naturdenkmal.

Dieses Projekt, erstellt von Dipl.Ing. Thomas Holzer, 1210 Wien, im Jänner 1999, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Maßnahmen sind vom Verbot, in das Pflanzenkleid und Tierleben einzugreifen und die bestehenden Boden- und Felsbildungen des Naturdenkmales zu verändern, ausgenommen:

- eine Mahd pro Jahr ab Anfang Juli dieses Jahres, wenn das Schnittgut unverzüglich entfernt wird
- das Mulchen der Bracheflächen auf dem Grundstück Nr. 1716, KG Föllim,
- das Weiden an 14 Tagen pro Jahr von höchstens 20 Schafen pro Flächeneinheit
- die Entfernung der auf den Trockenrasenflächen und Bracheflächen aufkommenden Gehölze, mit Ausnahme der im Lageplan des Projektes eingezeichneten Hecken
- die jagdliche Nutzung, mit Ausnahme der Nutzung als Wildäcker oder der Lagerung von Futtermitteln

Rechtsgrundlage

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7.

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr

Telefax: (02572) 4000 297 (Mo bis Fr 7.30 - 15.30 Uhr) e-mail: post.bhmistelbach@noel.gv.at DVR: 0024821

Bankverbindung - Amtskasse: Erste Bank AG, Zweigstelle Mistelbach, KtoNr.20112780302, BLZ 20111

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1988 angeregt, die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, zum Naturdenkmal zu erklären.

Es wurde dazu ausgeführt, dass es sich um einen aus wissenschaftlichen Gründen bedeutenden Trockenrasen handelt.

Bei der kommissionellen naturschutzbehördlichen Verhandlung am 19. April 1989 wurde vorgeschlagen, die Entwicklung der Trockenrasenflächen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und durch ein abschließendes Gutachten abzuklären, inwieweit die gegenständlichen Flächen zum Naturdenkmal zu erklären sind.

Die Naturschutzsachverständige, Frau Dr. Edelbauer, stellte mit Gutachten vom 10. November 1999 Folgendes fest:

„Trockenrasen und Halbtrockenrasen gehören heute zu den am meisten gefährdeten Vegetationstypen. Viele dieser Flächen sind durch Intensivierung, Verbauung etc. heute bereits verschwunden. Die gegenständlichen Halbtrockenrasen und Rasenflächen sind innerhalb der KG Föllim die einzigen derartigen Standorte. Bemerkenswert ist die große Artenzahl und besonders der hohe Grad an „Vollständigkeit“ von auf derartigen Standorten im Weinviertel potentiell vorkommenden Arten. Viele der Arten sind bereits selten, 21 Pflanzenarten stehen auf der Roten Liste. Die Trockenrasenflächen haben darüber hinaus einen sehr hohen ökologischen Wert auch für zahlreiche Tierarten, die auf derartige Standorte angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere Insekten (Hautflügler, Schmetterlinge und Heuschrecken). Die Halbtrockenrasen und Heckenzüge sind aber auch für die Vogelfauna sehr wichtig. Zu den regelmäßigen Brutvögeln gehören etwa Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke, Grauammer und Wendehals. Von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist neben den Halbtrockenrasenflächen auch die Entwicklung der Bracheflächen durch die unmittelbare Nachbarschaft zu den Trockenrasen. Nachdem die landwirtschaftliche Nutzung bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, zeigen diese Bracheflächen bereits jetzt zahlreiche Vertreter der Trockenrasen. Eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Halbtrockenrasen, Bracheflächen und Heckenzüge aus wissenschaftlichen Gründen ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Abgrenzung wird auf die Planunterlagen im Pflegekonzept von Herrn Dipl.Ing. Holzer bzw. den beiliegenden Lageplan verwiesen. Unter Schutz zu stellen wären die Parzelle 1693 zur Gänze sowie die Parzelle 1716 teilweise. Ausgenommen von der Unterschutzstellung auf der Parzelle 1716 sollten lediglich die Bereiche der Materialentnahme, des Robinienhaines sowie des Wildackers werden (siehe Lageplan cremefarbene Signatur des ausgeschlossenen Gebietes). In Abänderung zum seinerzeitigen Antrag soll die damals landwirtschaftlich genutzte Brachfläche auch Teil des Naturdenkmals werden.

Für den Erhalt der Halbtrockenrasen bzw. für die Entwicklung der Brachen zu Halbtrockenrasen ist eine regelmäßige Pflege unbedingt erforderlich. Dazu zählt einerseits eine gelegentliche Entbuschung, andererseits eine regelmäßige Pflege der Rasen und Bracheflächen durch Mahd oder Beweidung. Speziell die Beweidung (am sinnvollsten mit Schafen) ist jedoch abhängig von der Verfügbarkeit eines Schäfers

samt Schafen. Es ist daher schwierig eine exakte Vorschreibung hinsichtlich der Pflegemaßnahmen zu formulieren, da diese nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden können. Auch sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung stets in die Art der Bewirtschaftung einfließen können. Es wird daher empfohlen die für die Pflegemaßnahmen erforderlichen Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in die Naturdenkmalflächen wie folgt zu formulieren:

- 1) Eine 1mal jährliche Mahd ist ab Anfang Juli jeden Jahres zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen. Ein Mulchen der Bracheflächen auf der Parzelle 1716 ist zulässig.
- 2) Eine Beweidung mit max. 20 Schafen an max. 14 Tagen im Jahr Pro Flächeneinheit ist zulässig.
- 3) Eine Entfernung der auf den Trockenrasenflächen und Bracheflächen aufkommenden Gehölze ist mit Ausnahme im Bereich der im Lageplan eingezeichneten Hecken zulässig.
- 4) Nicht zulässig ist jegliche Art von Düngung, das Umbrechen, Abbrennen oder Aufforsten der Flächen.
- 5) Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang ist zulässig, nicht jedoch die Anlage von Wildäckern oder die Lagerung von Futtermitteln."

Dieses Gutachten wurde mit Gleichschrift vom 21. Dezember 1999 der Stadtgemeinde Poysdorf und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft befürwortete mit Schreiben vom 28. Dezember 1999 ausdrücklich die Unterschutzstellung im Sinne des naturschutzfachlichen Gutachtens.

Die Stadtgemeinde Poysdorf gab mit Schreiben vom 10. März 2000 bekannt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung am 17. Februar 2000 den Beschluss gefasst hat, das Gutachten von Dr. Jutta Edelbauer, Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes, vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und der Unterschutzstellung der Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, bzw. Erklärung der genannten Flächen zum Naturdenkmal zuzustimmen. Die Stadtgemeinde Poysdorf ist auch bereit, den laufenden Erhaltungsaufwand des Naturdenkmales zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden (§ 9 Abs. 3 leg.cit.).

Gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, gehören zu den im § 5 Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (§ 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz).

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muss vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes (§ 9 Abs. 6 leg.cit.).

Die Feststellungen, dass die Trockenrasenflächen auf dem Grundstück Nr. 1693, KG Föllim, und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1716, KG Föllim, ein Naturgebilde darstellen, das von wissenschaftlicher Bedeutung ist, stützen sich auf das Gutachten der Amtsachverständigen.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und des vorliegenden Gutachtens war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

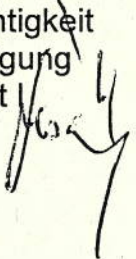
Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, zu NÖ-UA-161227/001
2. die Stadtgemeinde Poysdorf, 2170 Poysdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
W a s h ü t t l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5, Postfach 62 und 68



9-N-8844/9

Bearbeiter (0 25 72) 4000 Durchwahl Datum
Mag. Gabauer 630 19. Juli 2000

Betrifft:

Trockenrasen, Grundstücke Nr. 1693 und 1716, beide KG Föllim, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
- 5. Sep. 2000

Mistelbach,

Bescheid

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Wanek)

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach berichtigt den Bescheid vom 30. Juni 2000, 9-N-8844/8, in der Weise, dass der Spruch dieses Bescheides zur Klarstellung wie nachfolgend ergänzt wird:

Nicht zulässig ist jegliche Art von Düngung, das Umbrechen, Abbrennen oder Aufforsten der Flächen.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr

Telefax: (02572) 4000 297 (Mo bis Fr 7.30 - 15.30 Uhr) e-mail: post.bhmistelbach@noel.gv.at DVR: 0024821

Bankverbindung - Amtskasse: Erste Bank AG, Zweigstelle Mistelbach, KtoNr.20112780302, BLZ 20111

- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis

Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die ausserhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu NÖ-UA-161227/001
2. die Stadtgemeinde Poysdorf, 2170 Poysdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k